

Übersicht der gängigen Verfahren für PV Anlagen

Gewerbeordnung 1994:

Bei Anlagen auf Betriebsgebäuden oder an bzw. in sonstigen betrieblichen Einrichtungen ist - bei Eigenbedarfsdeckung oder Überschusseinspeisung (unabhängig von der prozentualen Verteilung) - in der Regel die GewO 1994 anwendbar. Im Regelfall ist dabei aber von keiner Genehmigungspflicht der PV Anlage nach GewO 1994 auszugehen.

NÖ Bauordnung 2014:

Alle PV-Anlagen (ausgenommen bei Anzeigepflicht gem. § 15 Abs 1 Z 2 lit e sowie Z 3 lit b NÖ BauO 2014) sind mit Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle 2018 bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.

NÖ ElWG 2005:

Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach dem NÖ ElWG. Ebenso sind Erzeugungsanlagen, die abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen, von der Genehmigung nach NÖ ElWG ausgenommen.

NÖ Naturschutzgesetz 2000:

Für Anlagen auf Freiflächen außerhalb des Ortsbereiches ist um Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 anzusuchen.

Fallbeispiele PV Anlagen

Fallbeispiel 1:

Fremdanlage auf Hallendach

Unternehmen B hat die „emissionsneutrale Änderung der bestehenden Betriebsanlagengenehmigung“ durch Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 351,00 kWp auf einem Hallendach des Unternehmens A am Standort X, angezeigt. Laut Angaben der Vertreter des Unternehmens B und A werde der Wechselrichter außerhalb der Halle angebracht, die statischen Erfordernisse seien bereits im Rahmen der Planung der Halle mitberücksichtigt worden. Das Unternehmen B würde zu diesem Zwecke mit Bestandsvertrag die Dachfläche vom Unternehmen A mieten, der erzeugte Strom sei Eigentum des Unternehmens B. Dieses würde die Anlage errichten, betreiben, warten und habe auch für einen allfälligen Rückbau Sorge zu tragen. Zwischen den Unternehmen B und Unternehmen A werde ein Stromlieferungs- und Dachflächenmietvertrag abgeschlossen, der erzeugte Strom solle primär (voraussichtlich zu 80 %) gewinnbringend an das Unternehmen A verkauft werden. Die Überschüsse (sohin voraussichtlich 20 %) würden von Unternehmen B in das Netz eingespeist.

Lösung:

Es handelt sich bei der gegenständliche PV-Anlage um eine Fremdanlage (PV Kraftwerk) auf dem Dach der gewerblichen Betriebsanlage. Diese Anlage ist nicht Teil der gewerblichen Betriebsanlage (mangels Inhaber-Identität). Die Anlage ist daher von der Elektrizitätsrechtsbehörde (Abteilung WST1) zu beurteilen und ggf. zu genehmigen.

Fallbeispiel 2

Ausgangspunkt ist eine bestehende und gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage. Auf dem Dach wird von einem Elektrizitätsunternehmen eine PV-Anlage, bestehend aus 198 Modulen mit einer Gesamtleistung von 67,32 kWp, errichtet. Sämtliche Kosten für die Errichtung, statische Verstärkung bzw. Untersuchung der Unterkonstruktion auf deren ausreichende Statik, elektrotechnische Abnahme, Einbindung in die Blitzschutzanlage, Wartung, usw. werden von dem Elektrizitätsunternehmen getragen.

Die erzeugte Elektrizität wird exklusiv der Betreiberin der Betriebsanlage zur Verfügung gestellt. Lediglich ein etwaig entstehender Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Lösung:

Wie Fallbeispiel 1

Fallbeispiel 3

Ausgangspunkt ist eine bestehende und gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage. Auf einem sich im Eigentum der Betreiberin der Betriebsanlage befindlichen angrenzenden Grundstück, wird von einer Errichterfirma eine ebenerdige PV-Anlage, bestehend aus 1.232 Modulen und einer Gesamtleistung von 455,84 kWp, errichtet. Das Grundstück ist unbebaut und liegt unmittelbar neben einer stark befahrenen Landesstraße B (Blendwirkung). Das Grundstück ist nicht eingefriedet.

Sämtliche Kosten für die Errichtung, elektrotechnische Abnahme, Wartung, usw. werden vom Betreiber getragen. Die erzeugte Elektrizität wird exklusiv der Betreiberin der Betriebsanlage zur Verfügung gestellt. Lediglich ein etwaig entstehender Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Lösung:

In der gegenständlichen Konstellation ist die PV-Anlage nicht als Teil der gewerblichen Betriebsanlage anzusehen, sondern als elektrizitätsrechtliche Anlage die in der Zuständigkeit der Landeshauptfrau (Abteilung WST1) liegt. Dem Unternehmen ist die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde zu empfehlen.

Fallbeispiel 4

Die Photovoltaikanlage soll auf einer landwirtschaftlichen Fläche im unmittelbaren Nahbereich der Betriebsanlage (lediglich durch eine Straße von der Betriebsanlage getrennt) errichtet werden. Die gewonnene Elektrizität soll ausschließlich für die Betriebsanlage genutzt werden. Das Netz, in welches eingespeist wird, wird gleichzeitig zur Sicherheitsstromversorgung genutzt. Größe der Anlage mehrere ha (mehr als 10 MWp) Teil der Betriebsanlage? Flächenwidmung? Naturschutz?

Lösung:

Die PV-Anlage ist als Teil der gewerblichen Betriebsanlage anzusehen. Aufgrund der Größe der Anlage wird in diesem Fall eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage in Frage kommen. Gem. § 15 Abs 1 Z 2 lit e NÖ BO 2014 ist die PV Anlage der Baubehörde anzuzeigen und zwar im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan. Daher ist dafür auch eine geeignete Flächenwidmung (im konkreten Fall wahrscheinlich Grünland-Photovoltaik) erforderlich. Da die Anlage aufgrund der Größe vermutlich außerhalb des geschlossenen Ortsbereiches iSd NÖ NSchG liegt ist auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Fallbeispiel 5

Eine PV-Anlage wird außerhalb eines Bergbaugebietes errichtet, versorgt wird aber eine Bergbauanlage.

Lösung:

Die PV-Anlage wird dadurch selbst zur Bergbauanlage und ist nach § 119 MinroG zu genehmigen.
Nachteil: aufwändiges Verfahren (Zeitungskundmachung, Parteien, etc.).

Vorteil: die Vorgaben der Raumordnung sind in diesem Fall nicht anwendbar - das Gleiche gilt, wenn die PV-Anlage eine AWG Anlage versorgt, auch in diesem Fall ist die Raumordnung nicht anzuwenden (Zuständigkeit WST1!)